

Pflicht zur Verschwiegenheit

Veröffentlichungen im Internet

Presseinformationen

1. Brandschutzgesetz:

§ 9 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

*Ziff. (7) **Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.** Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Wehrführung beauftragte Person.*

2. Rechtslage

- Die Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr dürfen in **keiner Form** ihr erworbenes Wissen an Dritte weitergeben. Dieses gilt sowohl in mündlicher, in schriftlicher oder sonstiger Form, also auch in Form von Bilddokumenten (z.B. Handy, Fotos, Videofilme, Internetseite).
- Die Weitergabe von Einsatzinformationen (Interviews / O-Ton z.B. per Handy von der Einsatzstelle, etc.) einschließlich Fotos an die Presse ist untersagt. (Ausnahme siehe Ziff. 3)
- Wenn Fotos oder andere Bilddokumente an der Einsatzstelle gefertigt werden, so dürfen diese nur **innerhalb der Feuerwehr Verwendung finden** und nicht öffentlich zugänglich auf der Internetseite eingestellt werden. (Ausbildung / Dokumentation, Internetseite passwortgeschützt)
- Das Abspeichern von Bilddokumenten auf Datenträgern (PC) ist nur in soweit erlaubt, wenn diese **nicht der Allgemeinheit zugänglich sind**. D.h. ein Einstellen von Fotos oder Einsatzberichte auf der Internetseite ist, auch wenn diese mit Passwort zugänglich ist, mit besonderen Auflagen verbunden.
Wenn Fotos auf der Internetseite der Feuerwehr eingestellt werden, so ist zu beachten, dass personenbezogene Merkmale, wie z.B. KFZ- Kennzeichen, Gesichter von Opfern oder Geschädigten sowie andere Merkmale die Rückschlüsse auf Opfer oder Geschädigte zulassen, unkenntlich gemacht werden. (Datenschutz) Die gezeigten Bilder oder Berichte müssen auch der Presse zur Verfügung gestellt werden, wenn diese es verlangt.
- Einsatzfotos sind vom Grundsatz her keine Werbemittel, es sei denn sie sind in begründeten Einzelfällen vom Wehrführer besonders dafür ausgewählt und ggf. von den Betroffenen freigegeben.
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen **BrSchG § 9 Ziff. 7 sind Pflichtverstöße** im Sinne des Brandschutzgesetzes und können entsprechend geahndet werden.
§ 9 Ziff. (9) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
- Weiterhin können unbefugte Veröffentlichungen in Bildform (z.B. auf der Internetseite) eine **Straftat** im Sinne des **Strafgesetzbuches** darstellen.

StGB § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

- Ebenso besteht außerdem die Gefahr, dass unbefugte Veröffentlichungen von Bildern oder entsprechenden Dokumenten im Internet, eine mögliche Strafverfolgung der Staatsanwaltschaften bei ihren Ermittlungen behindern oder gefährden.

Zusammenfassung

Die allgemeine Veröffentlichung von Bilddokumenten (Fotos / Videos) von Einsätzen der Feuerwehr im Internet ist nach dem Brandschutzgesetz verboten und kann ggf. nach dem Strafgesetzbuch einen Straftatbestand erfüllen.

3. Zusammenarbeit mit der Presse (Informationspflicht)

- Ausgenommen von dem Verbot der Weitergabe von Informationen sind die Wehrführer oder Einsatzleiter oder von ihnen Beauftragte^{1 2}. Diese Ausnahme ist mit Hinblick auf das Pressegesetz, in dem geregelt ist, dass die Öffentlichkeit in Form der Presse einen Rechtsanspruch auf Informationen hat, im Brandschutzgesetz geregelt.

Die Information der Öffentlichkeit schließt auch ein, dass nach Einsätzen Berichte / Fotos oder Fachartikel z.B. in der Feuerwehrfachpresse veröffentlicht werden. Hierzu bedarf es jedoch auch der Zustimmung des Wehrführers und ggf. des / der Betroffenen.

- Der Rechtsanspruch der Presse beinhaltet auch, dass grundsätzlich alle Pressevertreter gleich behandelt werden müssen.

Allen Pressevertretern steht das Recht zu, an der Einsatzstelle gleiche Informationen zu bekommen. Journalisten oder Foto-/ Filmberichtserstatter, die gleichzeitig Mitglieder einer Feuerwehr sind, dürfen keine Sonderrechte eingeräumt bekommen, in dem sie Zugang zur Einsatzstelle erhalten, die nicht feuerwehrangehörigen Berichterstattern nicht zugänglich sind.

Wenn keine Pressevertreter an der Einsatzstelle sind und autorisierte Presseinformationen von der Feuerwehr verteilt werden, so müssen diese allen Presseorganen in gleicher Form und Umfang zur Verfügung gestellt werden. Eine selektierte Weitergabe ist unzulässig.

- Pressevertreter dürfen bei ihrer Berichterstattung grundsätzlich nicht behindert werden.

Ausnahmen sind z.B. in begründeten Einzelfällen das Versperren der Sicht bei Leichen oder Schwerverletzten oder wenn dieses die Wahrung der Menschenwürde gebietet.

- Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung. Von daher dürfen ihre Angehörigen, wenn sie zur Weitergabe von Informationen von Amtswegen berechtigt sind, dieses nicht für eigene kommerzielle Zwecke nutzen.

¹ Der Wehrführer / Einsatzleiter kann an der Einsatzstelle einen feuerwehrangehörigen kurzfristig beauftragen die Presse zu betreuen, wenn das Einsatzgeschehen ihm keine Möglichkeit für eine Pressebetreuung erlaubt.

² Der Wehrführer hat die Möglichkeit grundsätzlich einen „Pressesprecher“ zu benennen, der automatisch bei Einsätzen die Betreuung der Presse vor Ort übernimmt.